

Leistungsvertrag 2023–2026

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Präsidialdirektion

und

der **Bern Tourismus AG**, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch den CEO und die Co-Verwaltungsratspräsidenten

betreffend

Förderung des Tourismus der Stadt Bern (Basisangebot)

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 2 Absatz 2, Artikel 12 und Artikel 27 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998¹ der Stadt Bern;
- das Tourismuskonzept der Stadt Bern vom März 1996 (inkl. Überprüfungsergebnisse 2000);
- das Reglement vom 30. Januar 2003² für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten der Bern Tourismus AG vom 8. August 2017.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Bern Tourismus AG

Die Gesellschaft bezweckt die Positionierung und Vermarktung der Destination Bern, in erster Linie in Bezug auf den Freizeittourismus, unter dem Dach der Bern Welcome AG. Die Aktivitäten umfassen insbesondere Dienstleistungen für Touristinnen und Touristen, die Entwicklung von touristischen Angeboten sowie Tourismusmarketing im In- und Ausland.

¹ GO; SSSB 101.1

² Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

³ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 3 Vision der Bern Tourismus AG

Die Bern Tourismus AG bzw. deren strategische Dachgesellschaft Bern Welcome AG orientiert sich an folgender strategischer Stossrichtung:

- a. Langfristige enge strategische und operative Zusammenarbeit aller relevanten Organisationen in den Bereichen Tourismus, Standortpromotion und Angebotsgestaltung.
- b. Die Positionierung Berns in den Bereichen Tourismus, Kongresse und Events ist klar definiert und wird im Rahmen aller Aktivitäten konsequent umgesetzt.
- c. Authentizität, Nachhaltigkeit, Verträglichkeit für die Bevölkerung und Wertschöpfung werden gleichermaßen beachtet.
- d. Die Bern Welcome AG setzt auf Innovation und Eigenentwicklungen anstatt zu kopieren.
- e. Die Bern Welcome AG setzt auf Kooperation anstelle von Abgrenzung.
- f. Die Bern Welcome AG genießt bei den relevanten Anspruchsgruppen eine hohe Akzeptanz.
- g. Durch die Tätigkeit entstehen für die relevanten Anspruchsgruppen direkte und indirekte Mehrwerte.
- h. Die Destination Bern ist sich ihrer Stärken bewusst und macht diese erlebbar.

Art. 4 Vertragsgegenstand

Die Stadt überträgt der Bern Tourismus AG mit dem vorliegenden Vertrag die Aufgabenerfüllung im Bereich der Tourismusförderung und regelt die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Bern Tourismus AG

Art. 5 Leistungen der Bern Tourismus AG

¹ Die Bern Tourismus AG

- a. schärft das Profil der Destination in den folgenden strategischen Erfolgspositionen:
 - Savoir-vivre,
 - Urban nature,
 - Lebendige Traditionen,
 - Hauptstadt/Politik, Bildung, Forschung, Wissenschaft
 - Kultur,
 - Sport;
- b. entwickelt und realisiert dazu strategiekonforme Produkte und Angebote;
- c. trägt dabei der Tourismussensibilisierung und -Information gebührend Rechnung;
- d. motiviert und sensibilisiert die Leistungsträger, um strategiekonforme Produkte und Angebote zu realisieren bzw. zu optimieren;
- e. entwickelt und realisiert geeignete Marketingmassnahmen zur Promotion der Destination Bern hinsichtlich ihrer strategischen Profilierung;
- f. stärkt die touristische Marke Bern und fördert deren Verbreitung;
- g. engagiert sich für nachhaltigen Tourismus und dessen Akzeptanz in der Bevölkerung;
- h. gestaltet die Tourismuspolitik der Destination Bern mit;

- i. schliesst mit geeigneten Partnerinnen und Partnern aus sämtlichen relevanten Anspruchsgruppen Kooperationen ab, um insbesondere in den Bereichen «Produkts- und Angebotsgestaltung» sowie «Vermarktung» Mehrwerte zu erzielen;
- j. beschafft zusätzliche Mittel für die Produkts- und Angebotsgestaltung sowie für deren Vermarktung von Branchenpartnern wie auch von Dritten;
- k. beschafft zusätzliche Mittel für die Vermarktung der Destination Bern von Branchenpartnern wie auch von Dritten;
- l. kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Tätigkeiten gegen Entgelt entfalten sowie die Geschäftsführung anderer Organisationen übernehmen.

² Umfang, Qualität und Wirkung der Leistungen bestimmen sich nach den im Anhang festgelegten Leistungs- und Wirkungsindikatoren.

Art. 6 Zweckbindung

Die Bern Tourismus AG verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 5 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 7 Erlösstruktur

¹ Die Bern Tourismus AG verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Die Eigenerlöse (Anteil Mitgliederbeiträge und kommerzielle Erträge, ohne Beiträge Kanton Bern, Burgergemeinde und Destinationsgemeinden) betragen während der Dauer dieses Vertrages mindestens 1/3, beziehungsweise unter Einbezug der Übernachtungsabgabe mindestens 3/5 des totalen betrieblichen Ertrags.

³ Erreicht die Bern Tourismus AG die Eigenerlöse nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 8 Beiträge Dritter

¹ Die Bern Tourismus AG beschafft zusätzliche Beiträge Dritter und Sponsorenleistungen. Sie setzt sich insbesondere für Beiträge der im Bereich der Destination Bern am Tourismus partizipierenden Unternehmungen und Organisationen und für eine finanzielle Beteiligung der übrigen Destinationsgemeinden ein.

² Als Aktionärin der Made in Bern AG wird die Bern Tourismus AG bzw. die Bern Welcome AG angehalten, ein Maximum an Mitteln aus der Basiswerbung von Made in Bern abzuholen.

³ Sie weist die Beiträge gemäss den Absätzen 1 und 2 in der Jahresrechnung detailliert aus.

⁴ Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 schmälern die Abgeltung gemäss Artikel 19 nicht.

Art. 9 Zugang zu den Leistungen

¹ Die Bern Tourismus AG gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt jegliche Diskriminierungen.

² Die Bern Tourismus AG erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 10 Verträge mit Dritten

Schliesst die Bern Tourismus AG mit anderen Gemeinden und Institutionen ähnliche Verträge ab oder führt sie die Geschäfte anderer Organisationen, ist mindestens der Grundsatz der vollen Kostendeckung einzuhalten.

Art. 11 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁵ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Die Medienstelle der Bern Tourismus AG ist ebenfalls auskunftsberechtigt.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch die Bern Tourismus AG zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27 ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁶ über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7 f. der Verordnung vom 29. März 2000⁷ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Präsidialdirektion vorgängig zu konsultieren.

³ Die Bern Tourismus AG weist in ihren Publikationen und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt hin.

Art. 12 Datenschutz

¹ Die Bern Tourismus AG verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986⁸ einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

Art. 13 Versicherungspflicht

Die Bern Tourismus AG ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

⁴ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3)

⁵ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

⁶ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

⁷ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

⁸ KDSG; BSG 152.04

Art. 14 Umweltschutz

Die Bern Tourismus AG verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie fördert den ökologisch nachhaltigen Tourismus der Stadt Bern mittels eines qualitativ hochstehenden und leistungsfähigen Angebots.

Art. 15 Kooperation mit der Stadt Bern

Die Bern Tourismus AG verpflichtet sich insbesondere bei technologischen Neuentwicklungen sowie in den Themen der digitalen Entwicklung, der Nachhaltigkeit und bei der Umsetzung städtischer Konzepte zu einem stetigen und proaktiven Austausch mit der Stadt Bern.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 16 Anstellungsbedingungen

¹ Die Bern Tourismus AG ist für das Personalwesen verantwortlich. Sie erlässt ein Personalreglement. Dieses ermöglicht und verlangt einen zeitgemässen Führungsstil; dazu gehören u.a. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilungen sowie ein sinnvoller und angemessener Einbezug des Personals bei betrieblichen und inhaltlichen Entscheiden.

² Das Personalreglement hält sich an die geltenden Bestimmungen bezüglich Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmende (OR⁹, ArG¹⁰, GIG¹¹, DSG¹²).

³ Die Bern Tourismus AG garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen sind die Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL¹³ massgebend.

⁵ Die Bern Tourismus AG fördert die Aus- und Weiterbildung, wozu ihr das Aus- und Fortbildungsangebot des städtischen Personalamts gegen Entgelt offensteht.

Art. 17 Gleichstellung

¹ Die Bern Tourismus AG hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹⁴ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁹ Schweizerisches Obligationenrecht (OR); SR 220

¹⁰ Arbeitsgesetz (ArG); SR 822.11

¹¹ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

¹² Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG); SR 235.1

¹³ abrufbar unter: www.benevol.ch/de/benevol-schweiz/downloads.html

¹⁴ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 18 Diskriminierungsverbot

Die Bern Tourismus AG beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁵ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 19 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 5 mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 900 000.00 für die Jahre 2023–2026.

² Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

³ Die Bern Tourismus AG hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Abgeltung an die Teuerung.

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Bern Tourismus AG.

Art. 21 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Die Bern Tourismus AG kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001¹⁶ über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

Art. 22 Kürzung der Abgeltung bei schwieriger Finanzlage

¹ Bei schwieriger Finanzlage kann der Gemeinderat die vereinbarte Abgeltung für das nächste Budgetjahr um maximal 10 Prozent kürzen.

² Eine schwierige Finanzlage im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, sofern das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts der Stadt Bern im Durchschnitt der letzten zwei Rechnungsjahre und dem letzten genehmigten Budgetjahr mindestens ein Defizit von 15 Mio. Franken ausweist.

³ Eine Kürzung der Abgeltung ist mindestens 6 Monate im Voraus anzukünden und erfolgt jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres.

⁴ Im Falle einer Kürzung der Abgeltung überprüfen die Parteien die abgegoltene Leistungen und passen diese allenfalls an.

⁵ Kommt keine Einigung zustande, kann die Stadt den Leistungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des laufenden Jahres auflösen.

¹⁵ BV; SR 101

¹⁶ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 23 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Präsidialdirektion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Präsidialdirektion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Bern Tourismus AG gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 19 des Vertrages. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 24 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit der Bern Tourismus AG mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 25 Buchführungspflicht

¹ Die Bern Tourismus AG erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen der Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911¹⁷.

² Bis spätestens 31. Oktober unterbreitet sie der Stadt das Budget für das Folgejahr.

³ Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet sie der Stadt die von einer Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch die erreichten Eigenerlöse und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 26 Jährliche Berichterstattung

Die Bern Tourismus AG berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

Art. 27 Weitere Informationspflichten

Die Bern Tourismus AG orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

¹⁷ OR; SR 220

Art. 28 Vertretung im Verwaltungsrat der Bern Welcome AG

Dem Gemeinderat der Stadt Bern steht das Recht zu, zwei seiner Mitglieder oder andere Persönlichkeiten in den Verwaltungsrat der Bern Welcome AG abzuordnen (Art. 6.1 Aktionärsbindungsvertrag betreffend Bern Welcome AG).

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 29 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 30) sowie über die vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 31). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁸ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 30 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Bern Tourismus AG den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen der Bern Tourismus AG, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Bern Tourismus AG nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für die Bern Tourismus AG durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 31 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Bern Tourismus AG der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Bern Tourismus AG Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Bern Tourismus AG den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn die Bern Tourismus AG die Vorgaben nach Artikel 6 Absatz 2 UeR¹⁹ verletzt;
- e. wenn die Bern Tourismus AG von Gesetzes wegen (Art. 736 f. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911²⁰) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

¹⁸ VRPG; BSG 155.21

¹⁹ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

²⁰ OR; SR 220

³ Der Vertrag kann ausserdem aus anderen wichtigen Gründen mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden, namentlich wegen Änderungen übergeordneten Rechts oder erheblicher Verschlechterungen der finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 32 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2026.

² Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

³ Die Bern Tourismus AG nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 33 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 34 Anhang

Der Anhang «Leistungs- und Wirkungsindikatoren 2023–2026» bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Für dessen Abänderung während der Vertragslaufzeit sind seitens der Stadt der Gemeinderat, seitens der Bern Tourismus AG der Verwaltungsrat zuständig.

Bern,

Bern Tourismus AG
Der Co-Verwaltungsratspräsident:

.....
Dr. M. Brülhart

Bern Tourismus AG
Die Co-Verwaltungsratspräsidentin:

.....
Giovanna Battagliero

Die CEO:

.....
M. Angst

Bern,

Stadt Bern
Präsidialdirektion
Der Stadtpräsident

.....
A. von Graffenried

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom X. XXX 2022, GRB Nr. XXX